

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung von Abgaben für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass von den Abgabenschuldnern, die keinen Abgabenbescheid der Abgabearten

- Straßenreinigungsgebühren und
- Abfallgebühren

für das Jahr 2025 erhalten haben, die gleiche Abgabe wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Höhe der zu zahlenden Abgabe und die Fälligkeitstermine ergeben sich im Einzelfall aus den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden.

Die Abgabefestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 3 Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung vom 27. November 1981 und
- § 20 Abs. 2 Abfallsatzung vom 10. Juli 2003

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Korbach, Fachbereich Finanzen und Abfallwirtschaft, Stechbahn 1, 34497 Korbach, angefochten werden.

Korbach, 6. Januar 2025

DER MAGISTRAT
DER KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

gez. Friedrich

Bürgermeister